

Geschäftsverzeichnissnr. 7010
Entscheid Nr. 40/2020 vom 12. März 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 28. Juni 1957 « zur Festlegung der Satzung der Kolonialen Versicherungskasse », gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. September 2018, dessen Ausfertigung am 13. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 28. Juni 1957 zur Festlegung der Satzung der Kolonialen Versicherungskasse gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie vorsehen, dass nur die Witwe des Angeschlossenen zu den im genannten Dekret erwähnten Bedingungen Anrecht auf eine Leibrente hat, dasselbe Recht aber nicht zugunsten des Witwers der Angeschlossenen vorsehen, wodurch eine Diskriminierung aufgrund des Kriteriums des Geschlechts des hinterbliebenen Ehepartners eingeführt wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf Artikel 6 des fraglichen Dekrets*

B.1. Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 28. Juni 1957 « zur Festlegung der Satzung der Kolonialen Versicherungskasse » (nachstehend: Dekret vom 28. Juni 1957) bestimmt:

« Sans préjudice au § 3 de l'article 7, lorsqu'un affilié, titulaire d'une pension à charge du Trésor colonial, se marie ou se remarie, sa femme a droit à une rente de veuve dans les conditions prévues par le présent décret.

Toutefois, elle n'a pas droit à cette rente si la durée de son mariage est inférieure à un an ».

B.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die offensichtlich nicht auf diesen Streitfall angewandt werden können, werden sie nicht vom Gerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft.

B.3. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Verstorbene während ihrer Ehe kein Anrecht auf eine Pension zu Lasten der kolonialen Staatskasse hatte. Artikel 6 findet somit offensichtlich keine Anwendung auf den beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitfall.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort, insofern sie sich auf Artikel 6 des Dekrets vom 28. Juni 1957 bezieht.

*In Bezug auf Artikel 5 des fraglichen Dekrets*

B.5.1. Artikel 5 des Dekrets vom 28. Juni 1957 bestimmt:

« La veuve de l'affilié a droit, aux conditions énoncées au présent décret, à une rente viagère.

Est assimilée à la veuve, l'épouse d'un disparu lorsque la disparition a fait l'objet d'un jugement de déclaration d'absence ou lorsque l'intéressée fournit la preuve que la disparition s'est produite au cours d'un combat, d'un bombardement ou de tout autre événement dû à l'état de guerre ».

B.5.2. Obwohl die Empfänger der Leibrente mit dem Femininum bezeichnet werden, wird in den Vorarbeiten keine Rechtfertigung für diese Entscheidung angeführt (*Bulletin officiel du Congo belge*, 50. Jahrgang, 1. Januar 1957, Nr. 1; Kolonialrat, *Compte rendu analytique des séances*, Brüssel, Imprimerie Lesigne, 1957, Anlage XXVI).

B.6. Aus der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 5 des Dekrets vom 28. Juni 1957 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Personen weiblichen Geschlechts und Personen männlichen Geschlechts einführen würde.

B.7. Dahin ausgelegt, dass Artikel 5 des Dekrets vom 28. Juni 1957 nur auf Witwen anwendbar ist, ist er unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weil er eine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts des Empfängers entstehen ließe.

B.8. Mit der Verwendung der Formulierung « die Witwe des Angeschlossenen » wollte der Gesetzgeber 1957 jene Personen schützen, die sich damals *de facto* in einer prekären Situation befanden. Frauen übten in der damaligen Zeit oft keine entlohnte Berufstätigkeit aus. Die Hinterbliebenenpension hatte zum Zweck, der Frau eine gewisse Existenzsicherheit zu gewährleisten, wobei davon ausgegangen wurde, dass sie - wenigstens teilweise – finanziell

von ihrem verstorbenen Ehemann abhängig war, und sie deshalb, weil sie oft keine eigenen Einkünfte hatte und nicht in der Lage war, sich eine eigene Pension aufzubauen, infolge des Ablebens ihres Ehemannes Gefahr lief, in eine prekäre materielle Situation zu geraten. Beim Mann wurde nicht davon ausgegangen, dass er sich in dieser Situation befinden würde. Die Spezifität des Personals des Ministeriums von Belgisch-Kongo bestand darin, dass es nahezu ausschließlich aus Männern bestand und dass die Frauen, die dort arbeiteten, in den meisten Fällen mit einem Mann verheiratet waren, der ebenfalls über eigene Einkünfte verfügte.

Nichts weist allerdings darauf hin, dass der Gesetzgeber die Männer ausdrücklich von der im Dekret vom 28. Juni 1957 vorgesehenen Regelung in Bezug auf die Leibrente hat ausschließen wollen.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber mit dem Dekret vom 28. Juni 1957 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung hätte verstoßen wollen. Diese Bestimmung ist also dahin auszulegen, dass sie auch auf den Witwer einer Angeschlossenen Anwendung findet, der Anrecht auf eine Pension zu Lasten der kolonialen Staatskasse hat.

B.10. In der in B.9 erwähnten Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er nur auf Witwen Anwendung findet, verstößt Artikel 5 des Dekrets vom 28. Juni 1957 « zur Festlegung der Satzung der Kolonialen Versicherungskasse » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass er auch auf den hinterbliebenen Ehepartner männlichen Geschlechts der Angeschlossenen Anwendung findet, verstößt Artikel 5 des Dekrets vom 28. Juni 1957 « zur Festlegung der Satzung der Kolonialen Versicherungskasse » nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût